Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der DOSB-Lizenzstufe
Trainer*in C Breitensport Klettersteig

Stand: 9.6.2026
DAV Ressort Bildung

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3
1.1 Zulassung zur Ausbildung 3
1.2 Dauer der Ausbildung 3
1.3 Gliederung der Ausbildung 3
1.4 Organisation der Ausbildung 4
1.4.1 Theorie-Selbststudium 4
1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2 4
Teil II Ausbildungsordnung 5
2.1 Themen und Inhalte im Lehrgang 1 5
2.2 Themen und Inhalte im Lehrgang 2 6
2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb 6
Teil III Prüfungsordnung 7
3.1 Prüfungskommission 7
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 7
3.3 Einteilung der Prüfungen 7
3.4 Prüfungsanforderungen 7
3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen 9
3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen 9
3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten, Ausschluss 10
3.8 Lizenzordnung 11
Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 12

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis / Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (mindestens neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre)
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:
 - Mindestens 3-jährige Erfahrung sowohl im Begehen von Sportklettersteigen bis Schwierigkeitsgrad E als auch von schweren, alpinen Klettersteigen im Hochgebirge
 - Kraftausdauer für längere Klettersteigpassagen im Schwierigkeitsgrad E
 - Klettern: III. Grad (UIAA) mit Bergschuhen im Gebirge, IV. Grad (UIAA) im Klettergarten
 - Kondition für Touren mit bis zu 1000 Höhenmetern und 8 Std. Gehzeit

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 132 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist in zwei aufeinander aufbauende Lehrgänge unterteilt. Lehrgang 1 findet in einem Gebiet mit talnahen Klettersteigen mit einfachen und kurzen Zu- bzw. Abstiegen statt und umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 7 Tage. Lehrgang 2 findet in alpiner Umgebung statt und umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 7 Tage.

Beiden Praxislehrgängen ist jeweils ein Theorie-Selbststudium als Teil der Theorieausbildung vorangestellt.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 132 Unterrichtseinheiten (UE) vermittelt bzw. geprüft, welche sich wie folgt verteilen:

Lehrinhalte	**LG 1**	**LG 2**
Theorie (inkl. Selbststudium)	22 UE	21 UE
Praxis	40 UE	29 UE
Prüfungen	4 UE	16 UE
Gesamt	**mind. 66 UE**	**mind. 66 UE**

1.4.1 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, digitale Lernpfade) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt.

Die Themen und Inhalte des Theorie-Selbststudiums sind bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- alpine / klettersteigspezifische Bewegungstechnik und -taktik
- Sicherungspraxis beim Klettern und Klettersteiggehen
- Führungskompetenz

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Didaktik-Methodik
- Sicherungstheorie
- Wetterkunde, Orientierung und Alpine Gefahren
- Aktuelle Trends, Ausrüstung

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der zwei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der jeweiligen Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1 Themen und Inhalte im Lehrgang 1

Inhalte Lehrgang 1	
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-studium)
Der DAV als Sport- und Naturschutzverband	
Ausrüstungskunde	
Sicherungstheorie Klettersteig	
Methodik	
Tourenplanung	
Erste Hilfe	
Wetterkunde	
Recht und Versicherung	
Ökologie	
Sicherungstechnik Fels / Klettersteig	Praxis
Klettertechnik Fels / Klettersteig	
Behelfsmäßige Bergrettung	
Lehrübungen / Lehrdemonstration, Übungsgelände einrichten	
Führungstechnik	
Ökologie	
Erste Hilfe	
Persönliches Können	Prüfung

2.2 Themen und Inhalte im Lehrgang 2

Inhalte Lehrgang 2	
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-studium)
Prävention sexualisierter Gewalt	
Orientierung im Gebirge	
Ökologie	
Geologie	
Alpine Gefahren	
Wetterkunde	
Notfall- und Krisenmanagement im DAV	
Führungstechnik / Führungsrollen	
Tourenplanung	
Individuelle Feedbackgespräche	
Zusatzausrüstung alpin	Praxis
Spuranlage und Bremsen im Firn	
Sicherungstechnik	
Behelfsmäßige Bergrettung	
Methodik (Lehrdemonstration)	
Führungstechnik alpin	
Ökologie	
Führungstechnik	Prüfung
Methodik (Lehrprobe)	
Theorie	

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvorrausetzungen für die Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im LG 1

Die Ausbildung zum Trainer*in C Breitensport Klettersteig des DAV umfasst im Lehrgang 1 eine Prüfung „Persönliches Können", welche sich aus drei Teilbereichen zusammensetzt:

- Teilbereich 1: Persönliches Können - Wochenbeurteilung
- Teilbereich 2: Persönliches Können - Sicherungskompetenz
- Teilbereich 3: Persönliches Können - Bergrettung

3.3.2 Prüfungen im LG 2

Die Ausbildung zum Trainer*in C Breitensport Klettersteig des DAV umfasst im Lehrgang 2 folgende Prüfungen:

- Führungstechnik
- Lehreignung
- Theorieprüfung

3.4 Prüfungsanforderungen

3.4.1 Prüfungsanforderungen im LG 1

Der **Teilbereich PK 1** wird durch eine **Beobachtung über den gesamten Kus** hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen und ausgebildeten Inhalte bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere

- Persönliches Können auf Klettersteigen C bis D
- Sicherungstechnik
- Routenfindung Zu- / Abstieg, Orientierungsfähigkeit

- Gefahrenbewusstsein
- Gruppenverhalten / soziale Kompetenz

Teilbereich PK 2 ist eine **Überprüfung der Sicherungskompetenz**.
Hierbei sind zwei praxisnahe Aufgaben aus dem Bereich der Sicherungstechnik zu lösen.
Beurteilungskriterien:

- Sicherheit
- korrektes und vollständiges Lösen der Aufgabe
- Zeitbedarf

Teilbereich PK 3 ist eine **Überprüfung der behelfsmäßigen Bergrettungskompetenz**.
Hierbei sind zwei praxisnahe Aufgaben aus dem Bereich der behelfsmäßigen Bergrettung zu lösen.
Beurteilungskriterien:

- Sicherheit
- korrektes und vollständiges Lösen der Aufgabe
- Zeitbedarf

3.4.2 Prüfungsanforderungen im LG 2

Die **Prüfung der Führungstechnik** erfolgt durch Absolvierung einer längeren oder mehrerer kürzerer zugewiesener Führungsabschnitte unter Anwendung vermittelter Techniken. Die Tourenplanung ist Teil der Prüfung.
Beurteilungskriterien:

- Sicherheit / Auswahl und Umsetzungsqualität relevanter Sicherungstechniken
- Verantwortungsbewusstsein
- Kontakt zur Gruppe
- Selbsteinschätzung
- Entscheidungsfindung
- Gesamteindruck

Die **Prüfung der Lehreignung** erfolgt durch Absolvierung einer vorbereiteten Lehrprobe analog der aus dem Lehrgang 1 bekannten Lehrübungen (30-35 min). Zur Anwendung kommen Aufgaben aus der Bewegungslehre, Seil- und Sicherungstechnik sowie Tourenplanung und Orientierung, welche im Wochenverlauf zugelost oder zugeteilt werden.
Beurteilungskriterien:

- Vorbereitung
- Sachliche Richtigkeit
- Sicherheit
- Geländewahl
- Organisation & Struktur
- Demonstration, Erklärungen
- Übungsintensität, Korrekturen
- Methodische Reihe und allgemeine Prinzipien
- ggf. Spielformen, Lernzielkontrolle

Die **Prüfung des theoretischen Wissens** erfolgt schriftlich auf Basis eines Fragenkataloges zu folgenden Themenbereichen (ca. 50% Wissensfragen, 50% Verständnis- und Reflexionsfragen):

- Wetterkunde
- Ausrüstungskunde / Sicherungstheorie
- Führungstechnik, Gefahren
- Orientierung
- Erste Hilfe
- Ökologie

Die Fragen sollen stichpunktartig beantwortet werden.
Punkteschlüssel zum Bestehen (siehe auch Abschnitt 3.5):

- gut bestanden: mind. 75% der maximalen Punktezahl
- bestanden: mind. 50% der maximalen Punktezahl
- nicht bestanden: unter 50% der maximalen Punktezahl

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen werden mittels der Bewertungsstufen „gut bestanden" (gb), „bestanden" (b) und „nicht bestanden" (nb) gemäß der in Abschnitt 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn entweder der Teilbereich PK 1 oder die beiden Teilbereiche PK 2 und PK 3 in Summe als „nicht bestanden" bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der gesamte Lehrgang inklusive aller Prüfungsteile frühestens sechs Monate später zu wiederholen.

Übersicht Bewertungsschema und Prüfungswiederholung LG 1:

PK 1	PK 2	PK 3	wiederholt werden muss
nb	gb/b	gb/b	Lehrgang 1 gesamt, frühestens sechs Monate später
gb/b	**nb**	gb/b	Lehrgang bestanden
gb/b	gb/b	**nb**	Lehrgang bestanden
gb/b	**nb**	**nb**	Lehrgang 1 gesamt, frühestens sechs Monate später
nb	**nb**	**nb**	Lehrgang 1 gesamt, frühestens sechs Monate später

3.6.2 Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 1-2 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Lehrprobe nicht bestanden, ist diese bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Theorieprüfung nicht bestanden, ist diese an 1 Tag bei einem gleichartigen, nachfolgenden Lehrgang zu wiederholen.
- Wurden zwei Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind beide Prüfungsteile an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurden alle drei Prüfungen nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang inklusive aller Prüfungen frühestens sechs Monate später zu wiederholen.

Übersicht Bewertungsschema und Prüfungswiederholung LG 2:

FT	LP	TH	wiederholt werden muss
nb	gb/b	gb/b	Prüfung Führungstechnik (i.d.R. die zwei letzten Kurstage), frühestens sechs Monate später
gb/b	**nb**	gb/b	Prüfung Methodik (Lehrprobe), frühestens sechs Monate später
gb/b	gb/b	**nb**	Prüfung Theorie
gb/b	**nb**	**nb**	Prüfungen Lehrprobe und Theorie, frühestens sechs Monate später
nb	**nb**	gb/b	Prüfungen Führungstechnik und Lehrprobe, frühestens sechs Monate später
nb	**nb**	**nb**	Lehrgang 2 gesamt inkl. aller Prüfungen, frühestens sechs Monate später

Prüfungswiederholungen im gleichen Lehrgang sind grundsätzlich nicht möglich. Insgesamt können Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten, Ausschluss

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er/sie dies unverzüglich nachweisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten (vgl. Abschnitt 3.7.1 und 3.7.2), neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.8 Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Breitensport Klettersteig" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.8.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in C Breitensport Klettersteig" ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (á 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.8.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des 4. Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

3.8.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer DAV-Pflichtfortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Trainer*in C Klettersteig die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Anderenfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise schwere Krankheit, Schwangerschaft) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.8.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.8.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 neu erlangt werden.

3.8.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainer*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.8.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 27. Juli 2022 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Fassung.

München, 9.6.2026

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung